

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Mittagsbetreuung**

an der Grund- und Mittelschule Haimhausen

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung für die Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 5
Gebührensatz, Kostenersatz**

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt geregelt:

Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag jeweils nach Unterrichtsende

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 14:00 Uhr / 14:30 Uhr:

1 Tag / Woche	42,50 €
2 Tage / Woche	72,50 €
3 Tage / Woche	103,50 €

4 Tage / Woche	133,50 €
5 Tage / Woche	153,50 €
Tageskind	14,00 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 15:30 Uhr:

1 Tag / Woche	57,50 €
2 Tage / Woche	87,50 €
3 Tage / Woche	118,50 €
4 Tage / Woche	148,50 €
5 Tage / Woche	168,50 €
Tageskind	16,50 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 16:00 Uhr:

1 Tag / Woche	67,50 €
2 Tage / Woche	97,50 €
3 Tage / Woche	128,50 €
4 Tage / Woche	158,50 €
5 Tage / Woche	178,50 €
Tageskind	19,00 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 17:00 Uhr:

1 Tag / Woche	82,50 €
2 Tage / Woche	112,50 €
3 Tage / Woche	143,50 €
4 Tage / Woche	173,50 €
5 Tage / Woche	193,50 €
Tageskind	21,50 €

(2) Zu den Gebühren nach Absatz 1 werden Entgelte (Kosten) für Spiel- und Bastelmaterial erhoben.

Kosten pro Monat bei Betreuung von:

1 Tag / Woche	2,00 €
2 Tage / Woche	2,00 €
3 Tage / Woche	4,00 €
4 Tage / Woche	4,00 €
5 Tage / Woche	4,00 €
Tageskind	1,00 €

(3) Die Gebühren und Kosten nach den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(4) Für die Betreuung in den Ferien wird zusätzlich eine Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 € je Betreuungstag erhoben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ferienbetreuung findet unter der Voraussetzung, dass verbindliche Anmeldungen von mindestens 8 Kindern vorliegen, statt.

§ 6

Gebühren und Teilnahme am Mittagessen

(1) Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Der Umfang und damit die Höhe des Verpflegungsgeldes richten sich nach der Anzahl der Buchungstage pro Woche. Eine von den Buchungstagen abweichende Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich. Für das Mittagessen ist eine Verpflegungspauschale in Höhe von 3,50 € pro Tag zu entrichten.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind vom Mittagessen grundsätzlich abgemeldet werden. Eine Änderung im laufenden Schuljahr kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt werden.

(3) Wird ein Kind aufgrund von Krankheit vom Essen abgemeldet, wird das Verpflegungsgeld wie folgt gemindert:

0 – 4 zusammenhängende Tage	Keine Minderung
5 – 9 zusammenhängende Tage	25 % des monatlichen Verpflegungsgeldes
10 – 14 zusammenhängende Tage	50 % des monatlichen Verpflegungsgeldes
15 – 19 zusammenhängende Tage	75 % des monatlichen Verpflegungsgeldes
ab 20 Tagen	Komplette Minderung

(4) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes besteht die Möglichkeit das Essen abzuholen. Für abgeholtes Essen kann keine Minderung des Verpflegungsgeldes nach § 6 Abs. 3 geltend gemacht werden.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als 4 zusammenhängenden Tagen (ohne Krankheitsfall) kann auf Antrag eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgen. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Für Zeiten in denen keine Betreuungszeit angeboten wird, wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld (§ 5 Abs. 1) und die Kostenschuld (§ 5 Abs. 2) entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zu den Leistungen nach

- § 5 Abs. 4 sowie
- § 6.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1, die Kosten nach § 5 Abs. 2 und das Verpflegungsgeld nach § 6 werden jeweils am 5. eines jeden Monats im Voraus für den

gesamten Monat fällig. In den Monaten August und September werden keine Benutzungsgebühren kein Spielgeld (Kosten) und kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Soweit sämtlichen Gebührenschuldnerin die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von demjenigen Gebührenschuldner auszugehen, der zur Entrichtung der Gebühren am ehesten in der Lage ist.

(2) Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigung über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

§ 9 Geschwisterermäßigung

(1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Schuljahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 ermäßigt.

(3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt
ab dem 2. Kind 30 €
ab dem 3. Kind 40 €
ab dem 4. Kind und weiteren 50 €

(4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.

(5) Für das Spielgeld (§ 5 Abs. 2) und das Verpflegungsgeld werden keine Geschwisterermäßigungen gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Haimhausen für die Einrichtung „Mittags- mit Hausaufgabenbetreuung an der Grund- und Hauptschule Haimhausen“ vom 16.09.2022 außer Kraft.

Haimhausen, den 05.04.2023

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 23.03.2023 beschlossene Satzung wurde am 11.04.2023 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.04.2023 angebracht und am 31.05.2023 wieder entfernt.

Haimhausen, 20.06.2023

Markus Fischböck